

IX 2B 497/69

in der Entschädigungssache

Julius F [REDACTED], [REDACTED] A [REDACTED] Street,
[REDACTED] H [REDACTED], N [REDACTED], USA,

- Prozeßbevollmächtigter:

Kläger und Beschwerdeführer,

Rechtsanwalt Dr. [REDACTED], [REDACTED] -

gegen

Land Baden-Württemberg,
vertreten durch das Justizministerium Baden-Württemberg,
Stuttgart, Königstraße 60,

Beklagten und Beschwerdegegner

- 2 -

Der IX. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat unter Mitwirkung des Senatspräsidenten Mai und der Bundesrichter Maas, Dr. Graf, Iorn und Henkel in der Sitzung vom 19. Dezember 1969 beschlossen:

Die sofortige Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des 12. Zivilsenats des Oberlandesgerichts Karlsruhe vom 9. Juli 1969 wird zurückgewiesen.

Das Verfahren ist gebühren- und auslagenfrei. Die außergerichtlichen Kosten des Rechtsmittels trägt der Kläger.

G r u n d s ä t z e

Nach der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs (Urteil vom 10. Juli 1969 - IX ZR 57/69 -, zur Veröffentlichung vorgesehen) kann der Berechtigte einen Vergleich nach Art. III Nr. 3 BEG-Schluß anfechten, wenn sich aus einer Gegenüberstellung der früheren und der aufgrund der Änderungen in Art. I BEG-Schluß bestehenden Rechtslage ergibt, daß ihm ein weitergehender Anspruch als bisher zusteht. Es ist nicht darauf abzustellen, was der Berechtigte aufgrund der vergleichsweisen Regelung erhalten hat. Mit diesen Grundsätzen steht das Berufungsurteil im Einklang. Im übrigen beruht es auf einer tatrichterlichen Würdigung, die auf den Einzelfall zugeschnitten ist und einer darüber hinausgehenden Bedeutung entbehrt. Auch die Erwägungen, mit denen das Berufungsgericht die Voraussetzungen für eine Teilanfechtung zum Zwecke der Angleichung nach Art. IV Nr. 1 Abs. 1 b und Nr. 2 BEG-Schluß verneint

- 3 -

hat, werfen keine Rechtsfrage von grundsätzlicher Bedeutung auf.

Da auch sonst keiner der Zulassungsgründe des § 219 Abs. 2 ZPO vorliegt, muß die sofortige Beschwerde des Klägers mit der Kostenfolge aus § 97 Abs. 1 ZPO, § 225 Abs. 1 ZPO zurückgewiesen werden.

Mai

Graf

